Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 41-42 (1949)

Artikel: Missbrauch des Bruder Klausen-Namens

Autor: Rüegg, Ferdinand

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337219

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mißbrauch des Bruder Klausen-Namens

FERDINAND RÜEGG

Als Jacob Bugniet im Auftrage des Rates der Stadt Freiburg an der eidgenössischen Tagsatzung vom 17. März 1483 zu Luzern teilnahm ¹, da mochte die hier vorgebrachte Beschwerde: ein Schelm sammle unter falschen Behauptungen Gaben für eine Bruder Klausen-Kapelle ², ihn eigentümlich berührt haben.

Offenbar kurz zuvor hatte nämlich in Freiburg « ein Walliser » angeblich als Bote der Haslithaler einen Beitrag der Freiburger Ratsherren nachgesucht, um durch den Sohn Bruder Klausens, wie der Sammler vorgab, auf der Grimsel ein Spital zu errichten. Noch ganz von der dankbaren Gesinnung gegenüber Bruder Klaus und seiner Intervention am Tag zu Stans erfüllt ³, prüfte der Rat das Gesuch nicht lange und ließ dem Schwindler ohne Bedenken den ansehnlichen Betrag von sechs Pfund auszahlen ⁴. Freiburg muß überhaupt weitherum als freigebig bekannt gewesen sein. Denn es ist zum Staunen, wer alles da vorsprach, um eine Unterstützung zu erhalten für Kirchenbauten, Glocken, Meßstiftungen, Wappenscheiben, Pilgerfahrten, Feuerschäden usw. Wenn die Mittel irgendwie reichten, so lieh der Rat Gehör.

Die Tagsatzungsherren nahmen nun aber in ihren Abschied die Weisung auf, es solle « jedermann zum treffenlichsten heimbringen und acht für ihn (den Schwindler) haben und wenn er begriffen wird, soll

Jacob Bugniet (Bugnet) war von 1478-1483 häufig der Tagsatzungsgesandte Freiburgs. Über dessen Wirksamkeit vgl. J. Jordan, Du Congrès de Fribourg à la Diète de Stans, in Annales frib. 20, 1932, S. 127 f.

² Dies geht aus dem Abschied genannter Tagsatzung hervor, vgl. Eidg. Absch. III, 1, S. 149.

³ Kurz und trefflich zusammengefaßt bei A. Bücні, Der selige Bruder Klaus, 1917, S. 9 f.

⁴ Comptes des Trésoriers Nr. 161 (1. Sem. 1483) St. A. Freiburg. ROBERT DURRER, Bruder Klaus, I, S. 218. 6 Pfund waren damals der Wert für 6 Mütt Haber.

man zu ihm greifen und habe ihn richten ». Man solle ihn also verhaften und bestrafen ¹.

Jacob Bugniet brachte dem Rate den Abschied heim und damit auch die Warnung vor Leichtgläubigkeit gegenüber schwindelhaftem Mißbrauch des Bruder Klausen-Namens.

Je ansehnlicher die Spende der sechs Pfund gewesen war, umso empörter mag der Rat die Kunde vernommen haben, das Opfer eines Betrügers geworden zu sein.

Alsbald sandte der Rat einen Boten nach Unterwalden und ließ nach dem Walliser fahnden: auch schickte er Häscher ins Haslithal, um zu erfahren, welche Wege der Schwindler etwa eingeschlagen habe ².

Die Freiburger Nachforschungen waren anscheinend noch im gleichen Halbjahre 1483 von Erfolg begleitet. Denn in diesem Zeitraum vermerkte der Freiburger Seckelmeister unter den Gerichtskosten, er habe dem Gefängniswärter Wilhelm Gä für achtzehn Tage Verköstigung des Wallisers, welcher sich als Sohn Bruder Klausens ausgegeben habe, und für drei weitere Gefangene, die aber nur fünf Tage in Haft: 79 Schilling und 4 Den. ausgelegt 3. Der Gefängniswärter hatte nämlich für den Lebensunterhalt der Verhafteten zu sorgen, soferne nicht lediglich Wasser und Brot verabreicht werden durfte: er erhielt dann aus der Staatskasse die entsprechende Vergütung.

Ob die drei weiteren Gefangenen in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Walliser standen, also ein Complott erwischt worden wäre, geht aus der kurzen, lakonischen Notiz der Seckelmeister-Rechnung nicht hervor. Es ist aber kaum wahrscheinlich, denn ein weiterer Posten der Rechnung spricht nur vom Walliser und von einem «clerc»; derselbe Seckelmeister vergütete diesmal aber nicht dem genannten Gä, sondern dem Großweibel Jean Cordeir ⁴ selber für letztere beiden Gefangenen 6 s.; zur Vermeidung jeglicher Verwechslung fügte er noch aus-

¹ R. Durrer, l. c., aus dem Zürcher Abschied.

² Comptes des Trésoriers, l. c.

³ Eintragung der Seckelmeisterrechnung, abgedr. bei R. Durrer, l. c. S. 219. Diese Gefängniskosten entsprechen dem Wert von ca. 35 Hühnern.

⁴ Großweibel Jean Cordeir muß eine angesehene Amtsperson gewesen sein. Noch im gleichen Jahre wurde er Venner des Burgquartiers (P. DE ZURICH, Catalogue des avoyers, bourgmestres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au XV^e siècle; Annales frib. 6, 1918, S. 104) und i. J. 1485 vertauschte er dieses Amt mit demjenigen eines erstmaligen Landvogtes von Everdes (P. DE ZURICH, l. c. 8, 1920, S. 267). 6 Schilling waren damals der Taglohn des Zimmermanns = 3 Pfund Speck = 3 Hühner.

drücklich bei : für die Haft des Wallisers, der sich als Bruder Klausens Sohn ausgegeben habe. Mit dieser Zahlung von insgesamt 6 Schilling vergütete der Seckelmeister dem Großweibel zugleich auch die Haft des clerc ¹. Es kann sich hiebei kaum um viele Tage Gefängnis gehandelt haben. War vielleicht dieser clerc ein Mitschwindler des Wallisers? In den Seckelmeister-Rechnungen sind aber manche Posten, die in keinem inneren Zusammenhang zueinanderstehen, einfach summiert. Es kann sich also auch hier um zwei Gefangene handeln, deren Fall in keiner Weise zusammenhing, sondern die einfach gleichzeitig in der Obhut des Großweibels sich befanden, von ihm vielleicht vor das Gericht geführt wurden ².

Durrer übersetzt clerc hier mit Geistlicher. Es kann aber kein Geistlicher gemeint sein. Wäre dieser clerc wirklich ein Geistlicher gewesen, so würde er nicht ins allgemeine Gefängnis zu anderen Verhafteten, sondern ins sogenannte « Pfaffenloch » gebracht worden sein, um dann nach Lausanne zum Bischof geführt zu werden, wofür jeweilen auch die Auslagen in den Seckelmeister-Rechnungen eingetragen werden, in vorliegendem Falle aber nicht vorkommen. Unter clerc ist hier — soferne damit nicht ein Familienname gemeint — nichts anderes zu verstehen, als was nicht selten in damaligen Ratsmanualen und Rechnungen damit gemeint ist: ein Schreibergehilfe. In diesem Sinne erhielten z. B. die clercs des luzerner Stadtschreibers Hans Schilling anläßlich der Ausfertigung der Bundesurkunde über die Aufnahme Freiburgs in den Bund der Eidgenossen 12 Pfund Trinkgeld. Das waren doch nicht die Geistlichen des Stadtschreibers, auch wenn die Bezeichnung an die frühere Schreibkenntnis und -tätigkeit von Geistlichen erinnerte.

Nicht unwichtig dürfte der Umstand sein, daß der Walliser aus der Hand des Gefängniswärters in diejenige des Großweibels übergeben wurde: anscheinend wurde der Walliser aus dem Schelmenturm der Murtengasse in den Jaquemart überführt, um dann des Landes verwiesen zu werden. Aber nur das eine wissen wir sicher, daß der Walliser in Freiburg nicht abgeurteilt wurde, denn gegebenenfalls wären die Kosten in der Seckelmeisterrechnung aufgeführt.

Nach Durrers Auffassung wäre der von der Tagsatzung gebrand-

¹ Seckelmeisterrechnung, abgedr. bei R. Durrer, l. c., S. 219.

² Das, wie die Abnahme des Urfehde-Eides fiel in den Aufgabenkreis des Großweibels.

markte Schelm vielleicht der gleiche, der in Freiburg sich als Sohn Bruder Klausens ausgegeben hatte. An und für sich ist es nicht undenkbar, daß ein und derselbe Schwindler am einen Ort für eine Bruder Klausen Kapelle und am andern für ein Grimsel Hospiz gebettelt hätte. Es sind da aber doch noch Umstände zu berücksichtigen, die jene Auffassung als fraglich erscheinen lassen. Vor allem dürfte angenommen werden, daß z. B. ein Innerschweizer sich kaum als Walliser vorgestellt hätte, schon die Sprache hätte ihn doch verraten. Ein Walliser aber, und vor allem ein Oberwalliser konnte um die Wichtigkeit des Grimsel Hospizes, um den auch für Freiburg wertvollen Paßübergang wissen 1; er durfte auch voraussetzen, daß eine Wiederherstellung des baufälligen Hospizes, auch Spital genannt, für Freiburg, seinen Kriegsknechte-Verkehr und Waren-Austausch sehr erwünscht wäre. Es ließ also nicht bloß die Spekulation mit dem angeblichen Bruder Klausen Sohn als Baumeister, sondern auch das wohlverstandene Freiburger Eigeninteresse eine umso größere Spende erwarten.

Und warum kam gerade ein Walliser nach Freiburg? Noch ein weiterer Grund: Nachdem das Grimselhospiz vermutlich seit dem Niedergang der Augustiner Propstei Interlaken in die Hand der Haslithaler übergegangen war, scheinen Besitzansprüche von Wallisern auf dieses Hospiz bzw. dessen Gebiet immer wieder laut geworden zu sein. Brachten Walliser die Mittel zusammen, um das Hospiz betriebsfertig zu erhalten, so hätten sie gegenüber den Haslithalern einen Vorsprung erzielt ². Die Haslithaler brachten erst 1557 die Wiederherstellung des Hospizes zustande, nachdem ihnen Bischof Johann Jordan von Sitten in zuvorkommender Weise in einem Sendbrief ausdrücklich erlaubt hatte, im Wallis für das Grimsel Hospiz Gaben sammeln zu dürfen ³. Von der Stadt Bern hatten sie schon 1478 eine Bettelerlaubnis erhalten ⁴.

¹ Vgl. Arnold Bähler, Mitteilungen über den Grimsel-Paß und das Grimselhospiz, 1895. Der Brauch des Gabensammelns für das Hospiz reicht wohl in die Zeit der Augustiner Chorherren zurück, die, wie Bähler annimmt, ursprünglich gleich den Ordensgenossen auf dem Gr. St. Bernhard auch hier das Hospiz, bisweilen Spital genannt, besorgten, bis dasselbe dann in die weltliche Hand Haslis überging.

² Vgl. A. Bähler über die Eigentumsansprüche der Walliser usw., l. c., S. 13 f. E. Tatarinoff, Die Entwicklung der Propstei Interlaken im XIII. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenpatronate, 1892, spricht wohl von der Erwerbung der Alpen bis zum Grindelwaldgletscher usw., berührt aber weder Grimsel noch Hospiz.

³ Vgl. Bähler, l. c., S. 14.

⁴ Ebenda S. 14.

Für den Mißbrauch des Bruder Klausen Namens möchten wir also nicht nur eine, sondern mehrere Personen verantwortlich machen, denen auch Nachfolger nicht fehlten. Die Tatsache, daß der Walliser in Freiburg Erfolg hatte — ungeachtet er nachher erwischt wurde, zeigt, wie der Name Bruder Klausens in Freiburg als wirksame Empfehlung galt ¹ und ausgewertet wurde.

¹ Wir gewahren dies auch aus der Bereitwilligkeit, mit der Freiburg einer Einladung der Tagsatzung v. 20. Mai 1485 folgte. Diese ließ wissen, daß « der Wanner von Vnderwalden » für « vil costen vnd arbeit, die er zwüschend vns allen in namen bruder Clausen geheppt hat und deshalb begert, im darum etwas ergetzlichkeit zetund » ? Vgl. EA. III, 1, S. 211. Noch im gleichen Jahre stiftete der Rat Freiburgs dem Fruentz von Unterwalden ein Wappenfenster für 8 Pfund. Comptes des Trésoriers, Nr. 166. Gemeint ist wohl Klaus Fruonz; « Wanner » galt damals in Freiburg als sein Beruf.

Kantons- und Universitätsbibliothek

Da dringende Notwendigkeit besteht, auch die kleinen Veröffentlichungen, Separatabzüge u. dgl. zu sammeln, die irgendwie Freiburg betreffen, so läßt die genannte Bibliothek um gefällige Zuwendung solcher Veröffentlichungen bitten.